

RESOLUTION 57/290

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656, Ziffer 6)¹¹⁸.

57/290. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/217 vom 23. Dezember 1992, 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, 57/1 vom 10. September 2002, 57/3 vom 27. September 2002 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002,

1. *beschließt*, dass die Schweiz gemäß den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/235 festgelegten Kriterien nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze in die Kategorie B eingestuft wird;

2. *beschließt außerdem*, dass Timor-Leste gemäß den gleichen Kriterien nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze in die Kategorie I eingestuft wird;

3. *beschließt ferner*, im Hinblick auf die von der Generalversammlung bewilligten Haushaltsmittel oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes, die sich aus ihrer jeweiligen Kategorie nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der tatsächlichen Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze ergeben, anteilig bezogen auf das Kalenderjahr berechnet werden;

4. *beschließt*, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Einklang mit Artikel 5.2 Buchstabe c der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

5. *stellt fest*, dass gemäß Resolution 47/217 der Generalversammlung die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung ihrer ersten Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen sind.

RESOLUTION 57/291

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/657, Ziffer 6)¹¹⁹.

57/291. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1436 (2002) vom 24. September 2002,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 56/251 B vom 27. Juni 2002,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ an;

2. *beschließt* vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des zuvor gemäß Resolution 56/251 B der Generalversammlung veranlagten Betrags von 532.469.200 US-Dollar, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 den zusätzlichen Betrag von 90 Millionen Dollar zu einem monatlichen Satz von 7,5 Millionen Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, worin der Betrag von 67,5 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 und der Betrag von 22,5 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 enthalten sind, im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 desselben Datums und ihrer Resolution 57/290 vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten und in ihrer Resolution 57/4 B vom 20. Dezember 2002 geänderten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003;

3. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 326.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁰ A/57/619.

¹²¹ A/57/633.

2003, worin 244.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 und 81.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 enthalten sind, zusätzlich zu den mit Versammlungsresolution 56/251 B bereits gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.004.200 Dollar zu einem monatlichen Satz von 27.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 2 anzurechnen ist;

4. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/292

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649, Ziffer 80)¹²².

57/292. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung,

I

Plan zur Erhöhung des aus ordentlichen Haushaltsmitteln stammenden Anteils der Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf Ziffer 163 ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, die Finanzierungsregelungen des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi an die vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen anzugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Plan zur Erhöhung des aus ordentlichen Haushaltsmitteln stammenden Anteils der Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi¹²³ und macht sich die diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ zu eigen;

2. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi weiter zu verstärken, und legt ihm eindringlich nahe, den aus ordentlichen Haushaltsmitteln stammenden Anteil der Finanzierung des Büros in künftigen Zweijahreszeiträumen zu vergrößern, um sicherzustellen, dass das Büro in der Lage ist, die seinem Mandat entsprechenden Programme und Aktivitäten in vollem Umfang durchzuführen;

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²³ A/57/362.

¹²⁴ A/57/7/Add.3, Abschnitt. A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu berücksichtigen;

II

Sanierungsgesamtplan

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan¹²⁵,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Gefahren, Risiken und Mängeln, die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzkomplexes der Vereinten Nationen verbunden sind, und stimmt mit dem Generalsekretär dahingehend überein, dass ein Beschluss über eine praktikable Lösung gefasst werden muss, um diesen Zustand zu verbessern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan¹²⁵;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

4. *begrüßt mit Dank* das Unterstützungsangebot der Stadt und des Staates New York und erkennt ihre Bemühungen an, die Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu ermöglichen;

Umfang des Sanierungsgesamtplans

5. *beschließt*, den Sanierungsgesamtplan auf der Basis des Grundprojekts gemäß dem ersten Szenario für die Sanierungsphasen und die Ausweichräumlichkeiten auszuführen, auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags von 1,049 Milliarden US-Dollar¹²⁷ mit einer möglichen Abweichung von plus

¹²⁵ A/57/285.

¹²⁶ A/57/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

¹²⁷ Der Betrag von 1,049 Milliarden Dollar mit einer Abweichung von plus oder minus 10 Prozent geht von einem Baubeginn im Oktober 2004 aus und entspricht einer Schätzung von 991 Millionen Dollar für das Grundprojekt, einer Schätzung von 96 Millionen Dollar für die Ausweichräumlichkeiten, einer Reduzierung um 17 Millionen Dollar für zuvor gebilligte Sicherheitsmaßnahmen, einer Reduzierung um 57 Millionen Dollar wegen der Ausklammerung eines neuen großen Konferenzsaals und eines Mehrzwecksaals in dem bestehenden Komplex und der Hinzufügung von 36 Millionen Dollar auf Grund der Einbeziehung der Ersetzung der Glasfassade.